



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (75)

Vorsicht Steinschlag! Kleiner Brocken, großer Schaden!

Die Situation ist mehr als ärgerlich: Im dichten Straßenverkehr versucht man sich seinen Weg zu bahnen... bis ein Stein ausgerechnet in die eigene Windschutzscheibe kracht, der durch ein vorausfahrendes Fahrzeug aufgewirbelt wurde. Auch wenn der Stein noch so klein ist, kann der Einschlag erhebliche Reparaturkosten zur Folge haben. Selbst wenn man den „Missetäter“ ausfindig gemacht hat, bedeutet dies nicht, dass der Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden einstehen muss. Die Kolumne in dieser Woche thematisiert daher die Problematik des sog. Steinschlagschadens.

Ob ein Schaden aufgrund eines Steinschlags erstattet werden muss, hängt vom Einzelfall ab. Aufgrund einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Jahre 2002 wurde die Halterhaftung erweitert, so dass es für die Haftpflichtversicherung nicht mehr so einfach ist, eine Ersatzpflicht abzulehnen. Wurde der Unfall durch „höhere Gewalt“ verursacht, ist eine Haftung jedoch ausgeschlossen. Eine solche liegt bei einem außergewöhnlichen und betriebsfremden Ereignis vor, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Es muss gerade ein Ereignis gegeben sein, welches mit dem Fahrzeugbetrieb nicht in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Dies können Naturereignisse wie ein Erdbeben, Blitzschlag als auch Handlungen dritter Personen, wie etwa Attentate, Sabotageakte, aber auch eine Selbsttötung durch Überfahrenlassen sein. Verliert beispielsweise ein Lkw von seiner Ladenfläche Teile des Transportguts, was wiederum zu einem Steinschlag führt, liegt zweifellos keine „höhere Gewalt“ vor. In diesem Fall muss der Halter den hieraus resultierenden Schaden ersetzen.

Fraglich ist jedoch, ob durch das Hochschleudern eines Steines vom Straßenbelag eine „höhere Gewalt“ vorliegt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde dies noch nicht höchststrichterlich entschieden. Unter den Juristen besteht fast einhellig die Meinung, dass das Hochschleudern eines Steines, auch wenn dieser für den Fahrer nicht erkennbar war, keine „höhere Gewalt“ darstellt. Jedoch bestätigen Ausnahmen die Regel, so dass das Amts-

gericht Gemünden am Main in einem Urteil aus dem Jahre 2005 eine andere Meinung vertrat. In einer sehr umstrittenen Entscheidung bejahte das Gericht im Falle eines hochgeschleuderten Steines durch ein vorausfahrendes Fahrzeug eine „höhere Gewalt“ und somit einen Haftungsausschluss. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiter entwickelt. Tröstlich dürfte zumindest sein, dass der Halter die Tatsachen, die einen Haftungsausschluss wegen einer „höheren Gewalt“ begründen sollen, beweisen muss. Gelingt der Beweis nicht, ist der Halter regresspflichtig. Trifft den Geschädigten an dem Unfall-schaden jedoch ein Mitverschulden, indem er beispielsweise zu dicht aufgefahren und den Mindestabstand nicht eingehalten hat, kann sich der Schadenersatz unter Umständen minimieren.

Der Betreffende sollte nach einem Steinschlag auch umgehend die Schäden an seinem Fahrzeug begutachten, um mögliche Folgeschäden zu vermeiden. Schlägt beispielsweise ein Gegenstand gegen den Unterboden des Wagens, muss darauf geachtet werden, ob die Ölleitung einen Schaden davon getragen hat. Unterlässt der Geschädigte eine derartige Untersuchung und fährt weiter mit der Folge, dass es wegen eines Ölverlusts zusätzlich zu einem Motorschaden kommt, ist dieser nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe nicht ersatzpflichtig. Es gilt der Grundsatz: Jeder Kraftfahrer ist verpflichtet, seinen Schaden an seinem Auto möglichst niedrig zu halten. Somit muss man sich bei der Weiterfahrt eine gewisse Zeit lang besonders vorsichtig verhalten und die Kontrollanzeigen sorgfältig überwachen.

Aufgrund zahlreicher Urteile, die sog. Steinschlagschäden zum Gegenstand gehabt haben, könnte man auf den Gedanken kommen, dass das deutsche Verkehrsnetz vornehmlich aus Schotterpisten besteht. Dem ist bekanntlich nicht so, so dass die Prozesshäufigkeit vielmehr auf eine andere Tatsache zurückzuführen ist: Beim eigenen Auto hören der Spaß und die Freundschaft auf!

Rechtsanwälte
Heberer & Kollegen

Vorsicht Steinschlag! Kleiner Brocken, großer Schaden!

Die Situation ist mehr als ärgerlich: Im dichten Straßenverkehr versucht man sich seinen Weg zu bahnen... bis ein Stein ausgerechnet in die eigene Windschutzscheibe kracht, der durch ein vorausfahrendes Fahrzeug aufgewirbelt wurde. Auch wenn der Stein noch so klein ist, kann der Einschlag erhebliche Reparaturkosten zur Folge haben. Selbst wenn man den „Missetäter“ ausfindig gemacht hat, bedeutet dies nicht, dass der Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden einstehen muss. Die Kolumne in dieser Woche thematisiert daher die Problematik des sog. Steinschlagschadens.

Ob ein Schaden aufgrund eines Steinschlags erstattet werden muss, hängt vom Einzelfall ab. Aufgrund einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Jahre 2002 wurde die Halterhaftung erweitert, so dass es für die Haftpflichtversicherung nicht mehr so einfach ist, eine Ersatzpflicht abzulehnen. Wurde der Unfall durch „höhere Gewalt“ verursacht, ist eine Haftung jedoch ausgeschlossen. Eine solche liegt bei einem außergewöhnlichen und betriebsfremden Ereignis vor, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Es muss gerade ein Ereignis gegeben sein, welches mit dem Fahrzeugbetrieb nicht in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Dies können Naturereignisse wie ein Erdbeben, Blitzschlag als auch Handlungen dritter Personen, wie etwa Attentate, Sabotageakte, aber auch eine Selbsttötung durch Überfahrenlassen sein. Verliert beispielsweise ein Lkw von seiner Ladenfläche Teile des Transportguts, was wiederum zu einem Steinschlag führt, liegt zweifellos keine „höhere Gewalt“ vor. In diesem Fall muss der Halter den hieraus resultierenden Schaden ersetzen.

Fraglich ist jedoch, ob durch das Hochschleudern eines Steines vom Straßenbelag eine „höhere Gewalt“ vorliegt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde dies noch nicht höchststrichterlich entschieden. Unter den Juristen besteht fast einhellig die Meinung, dass das Hochschleudern eines Steines, auch wenn dieser für den Fahrer nicht erkennbar war, keine „höhere Gewalt“ darstellt. Jedoch bestätigen Ausnahmen die Regel, so dass das Amtsgericht Gemünden am Main in einem Urteil aus dem Jahre 2005 eine andere Meinung vertrat. In einer sehr umstrittenen Entscheidung bejahte das Gericht im Falle eines hochgeschleuderten Steines durch ein vorausfahrendes Fahrzeug eine „höhere Gewalt“ und somit einen Haftungsausschluss. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiter entwickelt. Tröstlich dürfte zumindest sein, dass der Halter die Tatsachen, die einen Haftungsausschluss wegen einer „höheren Gewalt“ begründen sollen, beweisen muss. Gelingt der Beweis nicht, ist der Halter regresspflichtig. Trifft den Geschädigten an dem Unfallschaden jedoch ein Mitverschulden, indem er beispielsweise zu dicht aufgefahren und den Mindestabstand nicht eingehalten hat, kann sich der Schadenersatz unter Umständen minimieren.

Der Betreffende sollte nach einem Steinschlag auch umgehend die Schäden an seinem Fahrzeug begutachten, um mögliche Folgeschäden zu vermeiden. Schlägt beispielsweise ein Gegenstand gegen den Unterboden des Wagens, muss darauf geachtet werden, ob die Ölleitung einen Schaden davon getragen hat. Unterlässt der Geschädigte eine derartige Untersuchung und fährt weiter mit der Folge, dass es wegen eines Ölverlusts zusätzlich zu einem Motorschaden kommt, ist dieser nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe nicht ersatzpflichtig. Es gilt der Grundsatz: Jeder Kraftfahrer ist verpflichtet, seinen Schaden an seinem Auto möglichst niedrig zu halten. Somit muss man sich bei der Weiterfahrt eine gewisse Zeit lang besonders vorsichtig verhalten und die Kontrollanzeigen sorgfältig überwachen.

Aufgrund zahlreicher Urteile, die sog. Steinschlagschäden zum Gegenstand gehabt haben, könnte man auf den Gedanken kommen, dass das deutsche Verkehrsnetz vornehmlich aus Schotterpisten besteht. Dem ist bekanntlich nicht so, so dass die Prozesshäufigkeit vielmehr auf eine andere Tatsache zurückzuführen ist: Beim eigenen Auto hören der Spaß und die Freundschaft auf!